

Oktober 2005

Gemeinsam mit der Politik melden wir uns aus einem durchschnittlich warmen Sommer und einem hitzigen Wahlkampf zurück. Ob es zum Kurswechsel kommt, ist eher nicht zu erwarten.

Unsere AeV.info verfolgt auch keinen Kurswechsel, wir machen so weiter, Ihre Rückmeldungen bestätigen uns. Wir informieren Sie in kurzen Beiträgen über die relevanten und aktuellen Themen aus den Bereichen Abrechnung, Recht, Steuern und viel mehr. Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Anregungen und lassen uns gern inspirieren.

Theo Pischel

MEDICUS ET ADMINISTRATIO

Empfehlung: Das IGeL - Buch für Patienten

Die weit überwiegende Zahl der aktuellen Fachliteratur zum Thema IGeL richtet sich verständlicherweise an die Ärztin/den Arzt bzw. an die Mitarbeiter in der Praxis. Interessierte Patienten finden dagegen bis heute kaum eine gleichermaßen profunde wie lesbare Quelle, die das Thema konsequent aus ihrer Sicht aufbereitet.

Mit dem Buch „Der große IGeL-Check – wann Gesundheitsleistungen sinnvoll sind und was sie kosten“ versucht Bernd Harder, Chefredakteur des Magazins „IGeL aktiv“, diese Lücke jetzt zu füllen. Er stellt die wichtigsten Zusatzleistungen aus Deutschlands Arztpraxen auf den Prüfstand, sagt, wie weit der Arzt beim Kauf seiner Angebote gehen darf, und erläutert, was Patienten jetzt wissen müssen. Wenn Sie dieses Buch, vielleicht aus eigenem Lese-Interesse oder um es Ihren Patienten zu empfehlen, bestellen wollen: „Der große IGeL-Check“ ist erschienen im Knaur Ratgeber Verlag, München, und kostet im Buchhandel 9,90 EUR.

(Bodo Leimkohl, AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH, b.leimkohl@aev.de)

IUS TRIBUTAQUE

Dienstleistungen im Haushalt Prüfen Sie die Rechnung auf Steuerermäßigung

Die Blätter treiben, aber Sie haben keine Zeit sich Ihres Gartens anzunehmen. Ein Gärtner muss her, um die Büsche und Bäume vor dem ersten Schnee und für den neuen Frühling in Form zu bringen. Den Arbeitslohn des von Ihnen engagierten Gärtners könnten Sie mit 20 % bis zu 600,- Euro von der Steuer absetzen.

Hintergrund: Die steuerliche Begünstigung von „haushaltsnahen Dienstleistungen“ hat der Gesetzgeber eingeführt, um die Schwarzarbeit hierzulande einzudämmen. Wenn Sie beispielsweise Ihre Fenster putzen oder alte Fliesen im Bad ersetzen lassen, prüfen Sie die Rechnung auf mögliche Steuerermäßigung.

Die Arbeiten in Haushalten werden dabei zu unterschiedlichen Höchstbeträgen begünstigt, einige Jobs erfordern eine differenzierte Betrachtung. So würde die Gartenpflege, um bei dem Beispiel zu bleiben, von der Finanzverwaltung abgenickt. Eine Gartenumgestaltung käme für eine Steuerermäßigung nicht in Frage. Diese Nuancen sorgen für Beschäftigung der Finanzgerichte.

Zu Ihren Überlegungen, einen Auftrag in Ihrem Haushalt zu vergeben, wäre unsere kurze Zusammenstellung hilfreich. Welche Arbeiten begünstigt werden und was es zu beachten gilt, lesen Sie unter www.KanzleiPischel.de / Aktuelles. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)

Vorgezogene Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge ab 1.1.2006

Diese Regelung betrifft Sie als Arbeitgeber. Sie überweisen zurzeit monatlich die Beiträge zu den Sozialversicherungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) in einem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der aus einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil besteht. Dieser Beitrag ist in der Regel zum 15. des Folgemonats fällig.

Ab Januar 2006 müssen die Sozialversicherungsbeiträge generell zum Ende des jeweiligen Monats bezahlt werden. Dies bedeutet für den Monat Januar nächsten Jahres Folgendes: Sie haben zum 15.1. die Beiträge für Dezember 2005 und zusätzlich zwei Wochen später Beiträge für Januar 2006 abzuführen. Die vorgezogene Fälligkeit bringt den Sozialkassen im Jahr 2006 Mehreinnahmen. Dadurch soll der Rentenbeitrag stabil bei 19,5 Prozent bleiben. Zur Entlastung liquiditätsschwacher Unternehmen wird es eine Übergangsregelung geben: eine Streckung des zusätzlichen Beitrags auf sechs Monate wäre möglich. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.KanzleiPischel.de / Aktuelles oder fragen Sie uns einfach.

(Gerhard Lutz, Pischel & Kollegen, Gerhard.Lutz@Pischel.info)

ARTICULUS HOSPITIS

Die Qual der Wahl

- welches ist der „richtige“ Güterstand?

Im Anschluss an den Artikel in der Juliausgabe, in dem wir uns mit dem „ob“ des Ehevertrages beschäftigt haben, wollen wir uns mit dem „wie“, d.h. den im Einzelnen sinnvollen und möglichen Regelungen befassen.

Regelmäßig tritt bei Eheschließung die Frage nach dem Güterstand auf: Soll man es beim gesetzlichen Güterstand belassen, ist eine Gütertrennung sinnvoll oder gibt es noch andere Gestaltungsmöglichkeiten? Der ebenfalls im Gesetz vorgesehene Güterstand der Gütergemeinschaft spielt demgegenüber in der Praxis keine Rolle.

Belässt man es beim gesetzlichen Güterstand, ist im Falle einer Scheidung der Ehe der so genannte Zugewinnausgleich durchzuführen. Das Vermögen beider Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung und zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages wird ermittelt und ggf. bewertet. Zieht man vom Endvermögen das Anfangsvermögen ab, ergibt sich der so genannte Zugewinn. Derjenige Ehepartner mit dem geringeren Zugewinn hat gegenüber dem anderen Ehepartner einen Zugewinnausgleichanspruch in Höhe des hälftigen Differenzbetrages. Befindet sich im Vermögen des einen Ehepartners beispielsweise eine während der Ehezeit aufgebaute Arztpraxis, die nach dem Verkehrswert zu bewerten ist, ergeben sich unter Umständen außerordentlich hohe Zugewinnausgleichsforderungen, ohne dass dem Wert der Praxis eine entsprechende Liquidität zum Ausgleich der Forderung gegenübersteht. Stundung etc. sind zwar gesetzlich vorgesehen, allerdings nur unter engsten Voraussetzungen möglich, so dass unter Umständen der wirtschaftliche „GAU“ droht.

Für den Fall, dass einer der Ehepartner selbständig ist und während der Ehe einen Betrieb aufbaut, ist also eine Gestaltung des Güterstandes dringend zu empfehlen. In dieser Konstellation kommt häufig die Sorge des nicht selbständigen Ehepartners hinzu, für die Verbindlichkeiten des Partners aus dem Betrieb haften zu müssen.

Vor diesem Hintergrund wird häufig zur Vermeidung einer Haftung die Gütertrennung empfohlen, mit der auch der Zugewinnausgleich ausgeschlossen ist.

Dieser vermeintlich gute Ratschlag würde bei seiner Umsetzung allerdings in fast allen möglichen Fallkonstellationen einen Kunstfehler darstellen:

Zum einen ist schlicht unrichtig, dass zur Vermeidung von Haftungen des Ehegatten eine Gütertrennung erforderlich ist.

Auch im gesetzlichen Güterstand haftet der Ehegatte mitnichten für die Schulden seines Partners, es sei denn, er hat einen entsprechenden Darlehensvertrag mit unterzeichnet, sich verbürgt etc. Haftungsrechtlich ist eine Gütertrennung also nicht erforderlich, darüber hinaus hat sie gravierende „Risiken und Nebenwirkungen“, beispielsweise die in aller Regel nicht gewollte Erhöhung der Pflichtteilsansprüche der Kinder, sofern die Eheleute mehr als ein Kind haben, darüber hinaus hat die Gütertrennung in aller Regel gravierende erbschaftsteuerliche Nachteile, da ein etwaiger Zugewinn während der Ehe auch im Erbfall steuerfrei ist.

Von der Gütertrennung kann demgemäß nur abgeraten werden. Eine sachgerechte Lösung ergibt sich durch eine so genannte modifizierte Zugewinnsgemeinschaft, bei der der Zugewinnausgleich bei Scheidung der Ehe ausgeschlossen, für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod allerdings durchgeführt wird.

Im Rahmen einer derartigen Regelung kann der Zugewinnausgleich bei Scheidung der Ehe auch lediglich bezogen auf die Praxis und das mit dieser im Zusammenhang stehende Vermögen oder ererbte oder zu Lebzeiten zugewandte Gegenstände beschränkt werden, die zwar als solche aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen sind, in ihrer Wertsteigerung allerdings in den Zugewinnausgleich hineinfallen.

Derartige Gestaltungen des Güterstandes sind auch nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshof zur Wirksamkeit von Eheverträgen weiterhin in vollem Umfang zulässig; es empfiehlt sich, die Einzelheiten der im konkreten Fall sinnvollen Gestaltung gemeinsam mit Notar und Steuerberater zu erarbeiten.

*(Clemens Krämer, Rechtsanwalt und Notar,
www.dorn-krämer-partner.de)*

IN MEDIAS RES

AeV.info – Forum für Ihre Kleinanzeige

Haben Sie Praxisräume zu vermieten oder suchen Sie eine Vertretung für Ihre Praxis?

Gerne publizieren wir bei vorhandenen freien Kapazitäten kostenfrei Ihr **Gesuch/Angebot** in AeV.info und übernehmen diskret die Weiterleitung von Zuschriften. Wenden Sie sich bitte an AeV GmbH, Herrn Bodo Leimkohl, Tel.: 089 - 89 60 100, Fax: 089 - 82 02 448, gerne auch per eMail: b.leimkohl@aev.de



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: Olga.Resnik@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.